

Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein

**Fachbereich 1
Organisation und Finanzen**

Arno Fasen
arno.fasen@gerolstein.de

☎ 06591 13-1024

Zeichen: 1/11310-25

25. November 2020

Vorbemerkungen:

Nach § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bilden die Kassen der Verbandsgemeinde und der Städte/Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse (=Einheitskasse). Neben der Verbandsgemeinde, den Städten und Ortsgemeinden sind auch die Betriebszweige des Eigenbetriebes der VG und die Zweckverbände Teil der Einheitskasse. In der Einheitskasse werden somit die jeweiligen Kassenbestände von 46 kommunalen Einrichtungen geführt.

Die Kassenbestände der einzelnen Einrichtungen differieren sehr stark von Forderungen als auch Verbindlichkeiten von mehreren Millionen Euro.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Forderungen der Ortsgemeinden grds. zu verzinsen. Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten haben die Kosten, die der Verbandsgemeinde entstehen, zu erstatten. Zwischen den Ortsgemeinden untereinander bestehen keine Erstattungsansprüche.

Aus dem Prinzip der Einheitskasse als eigene Aufgabe nach § 68 GemO folgt auch, dass die Verbandsgemeinde entscheidet, wie die Forderungen angelegt werden. Aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Familie ist es daher selbstverständlich, dass mit den Forderungen zunächst die Verbindlichkeiten anderer Ortsgemeinden ausgeglichen werden.

Der Bestand der Einheitskasse unterliegt starken Schwankungen. Dies ist vor allem der quartalsweisen Einziehung von Steuern sowie Zahlungen von Zuweisungen im Verhältnis zu den regelmäßigen monatlichen Auszahlungen (Lohnkosten, Tilgungen, pp.) und der Umsetzung von Baumaßnahmen geschuldet.

Seit der Fusion zum 01.01.2019 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Gleichzeitig war in den vergangenen Jahren eine sichere Finanzanlage mit der Erzielung von Zinserträgen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat in den vergangenen Jahren das Thema der Verzinsung von Finanzmittelbeständen keine Rolle gespielt. Da die Zinspolitik sich im Jahre 2023 verändert hat, wird mit den nachfolgenden Regelungen festgelegt, wie die Verzinsung der Finanzmittelbestände ab dem Jahre 2023 erfolgen soll.

1. Allgemeines

Die Verzinsung der Finanzmittelbestände soll für die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst grds. ergebnisneutral sein. Für Ihren eigenen Finanzmittelbestand wird sie wie alle anderen Einrichtungen behandelt.

2. Zinszeitraum / Zinskapital

- (1) Verzinst werden die Finanzmittelbestände der Einrichtungen jeweils zum letzten Tag des Kalender- vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- (2) Das Zinskapital wird auf Basis der Auswertung von Infoma „Buchbestände nach GKZ VG Gero“ ermit- telt.

3. Zinssatz bei positiven Finanzmittelbestand der Einheitskasse

- (1) Die Verbandsgemeindekasse hat die nicht zur Liquiditätssicherstellung benötigen Finanzmittel er- tragsbringend anzulegen (sowohl langfristig als auch kurzfristig). Diese Zinserträge im jeweiligen Haus- haltsjahr sind Grundlage für die Verzinsung der Finanzmittelbestände.
Des Weiteren ist die Summe des Mittelwertes der jeweiligen Forderungen der Ortsgemeinden zu dem Stichtag nach Ziffer 2 Absatz 1 Grundlage der Berechnung.
- (2) Eine Verzinsung der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse erfolgt nicht.
- (3) Der Zinssatz ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Summe der Zinserträge im HHJ}}{\text{Mittelwert Forderungen der OG (Ziffer 2)}}$$

Beispiel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{334.000 \text{ €}}{32.140.054,07 \text{ €}} = 1,04 \%$$

4. Zinssatz bei negativen Finanzmittelbestand der Einheitskasse

- (1) Sofern zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig ist, richtet sich die Ermittlung des Zinssatzes nach dieser Ziffer 4.
- (2) Eine Verzinsung der Forderungen der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse erfolgt nicht.

(3) Der Zinssatz ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Summe der Zinsaufwendungen im HHJ}}{\text{Mittelwert Verbindlichkeiten der OG (Ziffer 2)}}$$

Beispiel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{334.000 \text{ €}}{14.877.081,78 \text{ €}} = 2,25 \%$$

5. Verfahren:

- (1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist das Kapital nach Ziffer 2 und die Zinssätze nach Ziffer 3 bzw. 4 zu ermitteln.
- (2) Das Kapital zu den jeweiligen Stichtagen wird sodann mit den Zinssatz nach Ziffer 3 / 4 multipliziert und durch 4 geteilt. Diese Teilbeträge werden addiert und sodann im jeweiligen Haushaltsjahr den Einrichtungen gutgeschrieben bzw. belastet.
- (3) Den Einrichtungen ist eine Kopie dieser Abrechnung zuzuleiten.

6. Inkrafttreten der Regelungen

Diese Regelungen treten erstmals zum Haushaltsjahr 2023 in Kraft und werden rückwirkend zum 01.01.2023 angewandt.

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister